

Alternative für Deutschland  
Fraktion im Kreistag Darmstadt-Dieburg

A.

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag spricht sich für eine deutliche Reduzierung der Kreis- und Schulumlage von derzeit insgesamt 53,46 % aus. Der Kreisausschuß möge zu den Haushaltberatungen für das Haushaltsjahr 2017 eine beschlußfähige Vorlage erarbeiten, die eine deutliche Reduzierung der Umlagen innerhalb des Planungshorizontes der mittelfristigen Finanzplanung zum Ziel hat.
2. Die Schulumlage soll binnen eines Zeitraums von 5 Jahren gänzlich entfallen. Die Aufgaben der Schulträgerschaft sollen für die Grundschulen zunächst aufgrund einer Vereinbarung nach § 138 IV Hessisches Schulgesetz auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen werden. Die Zuständigkeit für Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II sollen, soweit die Schulträgerschaft einer kreisangehörigen Gemeinde nicht sinnvoll erscheint, auf einen zu gründenden Schulverband unter Einbeziehung der Stadt Darmstadt übergehen. Im übrigen spricht sich der Kreistag für eine Änderung des § 138 HSchulG im Sinne einer strikten Wahrung des Grundsatzes der gemeindlichen Selbstverwaltung nach dem Vorbild des baden-württembergischen Schulgesetzes aus.
3. Die verbleibende Kreisumlage soll insbesondere durch Verlagerung von Aufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden innerhalb des Planungszeitraums auf 30 % gesenkt werden.

B.

Begründung:

Das Grundgesetz garantiert in Art 28 II GG den Gemeinden das Recht „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.“

Ein Hebesatz der Umlagen in Höhe von mehr als 50% stellt das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden in Frage. Auf die Entscheidung Des BVerfG vom 23.11.1988 - 2 BvR 1619/83, 2 BvR 1628/83 - wird hingewiesen:

„Art 28 Abs 2 Satz 1 GG enthält auch außerhalb des Kernbereichs der Garantie ein verfassungsrechtliches Aufgabenverteilungsprinzip hinsichtlich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zugunsten der Gemeinden, das der zuständigkeitsverteilende Gesetzgeber zu berücksichtigen hat. Dieses Prinzip gilt zugunsten kreisangehöriger Gemeinden auch gegenüber den Kreisen.“

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

C.

Die Reduzierung der Kreisumlage ist in der Regel mit einer Aufgabenverlagerung verbunden. Finanzielle Auswirkungen im Sinne einer Kostensteigerung sind damit nicht zu erwarten. Ggf. sind Einsparungen im Haushalt vorzunehmen, sofern das Ziele einer Reduzierung der Kreis- und Schulumlage nicht zu erreichen sind.



(Hans Mohrmann, Fraktionsvorsitzender)



(Frank Karnbach, stellvertretender Fraktionsvorsitzender)